



Beschlusskammer 3

BK 3a-11-017

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 16.06.2011 wegen Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur TAL mittels eines neu zu errichtenden Schaltverteilers auf dem Hauptkabel sowie eines neu zu errichtenden Kabelverzweigers auf dem Verzweigerkabel,

Beigeladene:

1. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. vatm Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln, vertreten durch den Vorstand,
3. EWE TEL GmbH, Cloppenburgstraße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Vodafone D2 GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. eifel-net GmbH, Bendenstr.31, 53879 Euskirchen, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. ACO Computerservice GmbH, Angersbachstraße 14, 34127 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG,
Friedrich-Ebert-Allee 140,
53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand -

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Helmut Scharnagl
die Beisitzerin Judith Schölzel

beschlossen:

1. Folgende Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mittels eines neu zu errichtenden Schaltverteilers auf dem Hauptkabel werden genehmigt:

1.	Informationsbereitstellung	
1.1.	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung	129,54 €
1.2.	Ermittlung und Bereitstellung der nachgefragten Informationen, pro Anschlussbereich	60,54 €
2.	Gemeinsame Abstimmung	
2.1	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers, ggf. einschließlich einer Begehung	
	a. Soweit eine Begehung durchgeführt wird	103,19 €
	b. Soweit keine Begehung durchgeführt wird	51,60 €
2.2	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der gemeinsamen Abstimmung	
	a. Soweit eine Begehung durchgeführt wurde	108,97 €
	b. Soweit keine Begehung durchgeführt wurde	54,49 €
3.	Angebotserstellung	
3.1	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung	129,54 €
3.2	Erstellung eines Angebots	269,89 €
4.	Bereitstellung des Schaltverteilers einschließlich des Schaltverteiler-Zuführungskabels	
4.1	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung des Schaltverteilers	105,59 €
4.2	Planung, Projektierung und Bauleitung	649,42 €
4.3	Errichtung eines Schaltverteilers	
4.3.1	Material (inkl. Beschaffung und Lieferung)	
4.3.1.1	Gehäuse KVz 82a, je Stück	514,15 €
4.3.1.2	Gehäuse KoVt 600, je Stück	1.150,97 €
4.3.1.3	Gehäuse KoVt 800, je Stück	1.498,88 €
4.3.1.4	Gehäuse KoVt 1200, je Stück	1.745,73 €
4.3.1.5	HK Material Muffe (500 DA), je Stück	103,60 €

4.3.1.6	HK Material Muffe (1000 DA), je Stück	146,00 €
4.3.1.7	HK Material Muffe (2000 DA), je Stück	146,00 €
4.3.1.8	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel	153,67 €
4.3.1.9	HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert	19,93 €
4.3.1.10	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel	232,33 €
4.3.1.11	HK Material Endverschluss (je 200 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert	74,35 €
4.3.1.12	Kabel 100 DA (HK-Anbindung > 10 m) , je Meter	3,74 €
4.3.2	Montageleistungen, fernmeldetechnische Gewerke zur Kappung des Hauptkabels	
4.3.2.1	Montage der Endverschlüsse (vorkonfektioniert oder nicht vorkonfektioniert) ankommend und abgehend im Gehäuse, je Stück	15,21 €
4.3.2.2	Schneidklemmen beschalten (hier für nicht vorkonfektionierte HK-Endverschlüsse), je Stück	0,46 €
4.3.2.3	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen (je 100 DA)	119,19 €
4.3.2.4	Umschaltung aller Hauptkabel-Doppeladern auf den Schaltverteiler für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung (je 100 DA)	322,48 €
4.3.2.5	Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und neuem Schaltverteiler und Einmessung der Querkabeldämpfungen zwischen Schaltverteiler und den nachgelagerten KVz	440,98 €
4.3.3	Dokumentation des neuen Schaltvertelers in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
4.3.3.1	Dokumentation in Megaplan, je Schaltverteiler	20,18 €
4.3.3.2	Dokumentation in KONTES-ORKA, je 100 DA	61,38 €
4.4.	Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler	
4.4.1	Material (inkl. Beschaffung und Lieferung)	
4.4.1.1	Endverschluss mit Trennleisten für Zuführungskabel 100 DA, nicht vorkonfektioniert	38,19 €
4.4.1.2	Endverschluss mit Trennleisten für Zuführungskabel 200 DA, nicht vorkonfektioniert	99,90 €
4.4.2	Montageleistungen	
4.4.2.1	Montage der Endverschlüsse (nicht vorkonfektioniert) für Carrier-Zuführung im Gehäuse, je Stück	15,21 €
4.4.2.2	Schneidklemmen beschalten (hier für nicht vorkonfektionierte Carrier-Endverschlüsse), je Stück	0,46 €
4.4.2.3.	Kabel über 32 DA bis 200 DA verlegen, je Meter	1,00 €
4.4.2.4.	Kabel zum Beschalten vorbereiten, je Stück	2,39 €
4.4.2.5	Komponenten (Zubehör) ein- ausbauen (SKT-Streifen, Trennleisten, EVS, Wrappplatten), je Stück	4,04 €

4.4.3	Dokumentation des neuen Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
4.4.3.1	Dokumentation in Megaplan, je Übergabe EVs Carrier	5,14 €
4.4.3.2	Dokumentation in KONTES-ORKA, je Übergabe EVs Carrier	2,41 €
4.5	Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Hauptkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler für Carrier (einschließlich aller erforderlichen Eigen- und Fremdleistungen mit Ausnahme von Tiefbauleistungen gem. Ziffer 4.6, aller zusätzlichen Materialkomponenten und deren Logistik sowie der Abnahme und Übergabe an den Carrier)	1.135,78 €
4.6	Tiefbauarbeiten für die Aufstellung des Verteilergehäuses, zur Herstellung von Montagegruben, zur Straßen-Unterkreuzung, zur Kabelverlegung (z.B. wenn Schaltverteiler nicht direkt auf dem Hauptkabel installiert werden kann), nach Beendigung der Baumaßnahme (Verhüllen, Verdichten und wiederherstellen der Oberfläche) sowie die Gebühren für die Einholung der Aufstellungsgenehmigung und die Kosten für gesonderte Gutachten	nach Aufwand ¹
5.	Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus (Für die Abrechnung gilt die Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.08)	nach Aufwand
6.	Kostenerstattung zur Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität (Für die Abrechnung gilt die Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.08)	nach Aufwand
7.	Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen am Schaltverteiler	Es gelten die jeweils genehmigten Entgelte für die Bereitstellung der KVz-TAL in den Varianten CuDA 2 Draht hochbitratig und CuDA 4 Draht hochbitratig
8.	Überlassung von Teilnehmeranschlussleitungen am Schaltverteiler	
8.1	KVz-TAL CuDA 2Dr hochbitratig (7,17 € + 0,84 €)	8,01 €/Monat
8.2	KVz-TAL CuDA 4dr hochbitratig (13,71 € + 1,64 €)	15,35 €/Monat

¹Die unter Ziffer 4.6 benannten Positionen der beauftragten Fremdleistungen für die Tiefbauarbeiten, die Gebühren für die Einholung der Aufstellungsgenehmigung sowie die Kosten für gesonderte Gutachten werden durchgereicht.

2. Folgende Entgelte für einen neu zu errichtenden Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel werden genehmigt:

1.	Gemeinsame Abstimmung	
1.1	Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Schaltverteilers, ggf. einschließlich einer Begehung a. Soweit eine Begehung durchgeführt wird b. Soweit keine Begehung durchgeführt wird	103,19 € 51,60 €
1.2	Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der gemeinsamen Abstimmung a. Soweit eine Begehung durchgeführt wurde b. Soweit keine Begehung durchgeführt wurde	108,97 € 54,49 €
2.	Angebotserstellung	
2.1	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung	129,54 €
2.2	Erstellung eines Angebots	269,89 €
3.	Bereitstellung des zusätzlichen Kabelverzweigers einschließlich des Kabelverzweiger-Zuführungskabels	
3.1	administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung des Kabelverzweigers	105,59 €
3.2	Planung, Projektierung und Bauleitung	626,36 €
3.3	Errichtung eines zusätzlichen Kabelverzweigers	
3.3.1	Material (inkl. Beschaffung und Lieferung)	
3.3.1.1	Gehäuse KVz 82a, je Stück	514,15 €
3.3.1.2	HK/Vzk Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel	153,67 €
3.3.1.3	HK/Vzk Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert	19,93 €
3.3.1.4	Kabel 100 DA (HK/Vzk-Anbindung > 10 m) , je Meter	3,74 €
3.3.2	Montageleistungen, fernmeldetechnische Gewerke zur Kappung des Verzweigerkabels	
3.3.2.1	Montage der Endverschlüsse (vorkonfektioniert oder nicht vorkonfektioniert) ankommend und abgehend im Gehäuse, je Stück	15,21 €
3.3.2.2	Schneidklemmen beschalten (hier für nicht vorkonfektionierte HK/Vzk-Endverschlüsse), je Stück	0,46 €
3.3.2.3	Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen (je 100 DA, Mindermengen anteilig)	119,19 €
3.3.2.4	Umschaltung aller Verzweigerkabel-Doppeladern auf den Kabelverzweiger für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung (je 100 DA, Mindermengen anteilig)	322,48 €
3.3.2.5	Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und vorhandenem Kabelverzweiger und Einmessung der Querkabeldämpfungen zwischen vorhandenem Kabelverzweiger und neuem Kabelverzweiger	440,98 €

3.3.3	Dokumentation des neuen Kabelverzweigers in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
3.3.3.1	Dokumentation in Megaplan, je zusätzlichen Kabelverzweiger	20,18 €
3.3.3.2	Dokumentation in KONTES-ORKA, je 100 DA, Mindermengen anteilig	61,38 €
3.4.	Herstellung des Zugangs zum zusätzlichen Kabelverzweiger	
3.4.1	Material (inkl. Beschaffung und Lieferung)	
3.4.1.1	Endverschluss mit Trennleisten für Zuführungskabel 100 DA, nicht vorkonfektioniert	38,19 €
3.4.2	Montageleistungen	
3.4.2.1	Montage der Endverschlüsse (nicht vorkonfektioniert) für Carrier-Zuführung im Gehäuse, je Stück	15,21 €
3.4.2.2	Schneidklemmen beschalten (hier für nicht vorkonfektionierte Carrier-Endverschlüsse), je Stück	0,46 €
3.4.2.3.	Kabel über 32 DA bis 200 DA verlegen, je Meter	1,00 €
3.4.2.4.	Kabel zum Beschalten vorbereiten, je Stück	2,39 €
3.4.2.5	Komponenten (Zubehör) ein- ausbauen (SKT-Streifen, Trennleisten, EVS, Wrappplatten), je Stück	4,04 €
3.4.3	Dokumentation des neuen Carrier-Zugangs einschließlich der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
3.4.3.1	Dokumentation in Megaplan, je Übergabe EVs Carrier	5,14 €
3.4.3.2	Dokumentation in KONTES-ORKA, je Übergabe EVs Carrier	2,41 €
3.5	Sonstige Montageleistungen zur Herstellung des Zugangs zum zusätzlichen Kabelverzweiger für Carrier (einschließlich aller erforderlichen Eigen- und Fremdleistungen mit Ausnahme von Tiefbauleistungen gem. Ziffer 3.6, aller zusätzlichen Materialkomponenten und deren Logistik sowie der Abnahme und Übergabe an den Carrier)	670,84 €
3.6	Tiefbauarbeiten für die Aufstellung des Verteilergehäuses, zur Herstellung von Montagegruben, zur Straßen-Unterkreuzung, zur Kabelverlegung (z.B. wenn Kabelverzweiger nicht direkt auf dem Verzweigerkabel installiert werden kann), nach Beendigung der Baumaßnahme (Verhüllen, Verdichten und wiederherstellen der Oberfläche) sowie die Gebühren für die Einholung der Aufstellungsgenehmigung und die Kosten für gesonderte Gutachten	nach Aufwand ¹
4.	Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus (Für die Abrechnung gilt die Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.08)	nach Aufwand
5.	Kostenerstattung zur Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität (Für die Abrechnung gilt die Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.08)	nach Aufwand

6.	Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen am zusätzlichen Kabelverzweiger	Es gelten die jeweils genehmigten Entgelte für die Bereitstellung der KVz-TAL in den Varianten CuDA 2 Draht hochbitratig und CuDA 4 Draht hochbitratig
7.	Überlassung von Teilnehmeranschlussleitungen am Schaltverteiler	
7.1	KVz-TAL CuDA 2Dr hochbitratig	7,17 €/Monat
7.2	KVz-TAL CuDA 4dr hochbitratig	13,71 €/Monat

¹Die unter Ziffer 3.6 benannten Positionen der beauftragten Fremdleistungen für die Tiefbauarbeiten, die Gebühren für die Einholung der Aufstellungsgenehmigung sowie die Kosten für gesonderte Gutachten werden durchgereicht.

3. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.06.2013.
4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I.

Sachverhalt

Die Antragstellerin ist durch Ausgliederung der Festnetzsparte T-Home aus der Deutschen Telekom AG und anschließender Verschmelzung T-Mobile Deutschland GmbH sowie gleichzeitiger Umfirmierung seit dem 30.03.2010 Gesamtrechtsnachfolgerin für das vormals von der Deutschen Telekom AG betriebene bundesweite öffentliche Telefonnetz.

Erstmals mit Beschluss BK3e-08-149 vom 03.03.2009 (1. Teilentscheidung) war die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin im Rahmen eines Zugangsanordnungsverfahrens gemäß § 25 TKG gegenüber der Beigeladenen zu 5. auf Basis der Regulierungsverfügung BK4a-07-002/R zu einer neuen Zugangsvariante zur TAL verpflichtet worden, die Wettbewerbern eine einfachere Erschließung und Versorgung sog. „weißer Flecken“ mit Breitbandanschlüssen ermöglichen soll, nämlich dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mittels eines neu auf dem Hauptkabel zu errichtenden Schaltverteilers.

In einer zweiten Teilentscheidung wurden erstmals mit Beschluss BK3c-09-32 vom 15.06.2009 die Entgelte für diese Leistung im Verhältnis zwischen der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 5. angeordnet worden.

In der Folgezeit ergingen gegenüber 36 weiteren Unternehmen Zugangs- und Entgeltanordnungsentscheidungen zum Schaltverteiler.

Die derzeit geltenden Entgelte für den Schaltverteilerzugang wurden für die Anordnungsverhältnisse mit Bescheid BK3a-11-004 vom 31.03.2011 befristet bis zum 30.06.2013 angeordnet.

Mit Blick auf die allgemeine Nachfrage nach dem TAL-Zugang hinsichtlich der neuen Zugangsvariante „Schaltverteiler“ leitete die Beschlusskammer am 26.04.2010 ein Verfahren zur Änderung des geltenden TAL-Standardangebots der Antragstellerin ein. Mit Beschluss BK3e-10-90 vom 19.05.2011 legte die Beschlusskammer das Standardangebot für den Schaltverteilerzugang abschließend für eine Mindestlaufzeit bis zum 30.05.2013 fest. Die Antragstellerin bietet seither den Wettbewerbern den Schaltverteilerzugang auch auf vertraglicher Basis an. Gegens-

tand dieses Vertrages ist neben dem Zugang zur TAL am Schaltverteiler auch der Zugang zur TAL an einem neu im Verzweigerkabel zu errichtenden KVz.

Im Hinblick darauf hat die Antragstellerin am 16.06.2011 einen Genehmigungsantrag bezüglich vereinbarter Zugänge zum Schaltverteiler bzw. zu einem zusätzlichen KVz eingereicht.

Die Antragstellerin beantragt,

die Übertragung der zuletzt mit Beschluss BK3a-11-004 vom 31.03.2011 für die Leistung „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel“ angeordneten Entgelte auf die mit Beschluss BK3e-10-090 vom 19.05.2011 angeordneten Leistungen des Standardangebots für die Leistung „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel“ und

die Genehmigung der folgenden Entgelte für einen zusätzlichen Kabelverzweiger im Verzweigerkabel:

Gemeinsame Abstimmung	
Gemeinsame Abstimmung über Dimensionierung, Ausstattung und Installationsstandort des neu zu errichtenden Kabelverzweigers, ggf. einschließlich einer Begehung	
a. Soweit eine Begehung durchgeführt wird	103,19 €
b. Soweit keine Begehung durchgeführt wird	51,60 €
Administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der gemeinsamen Abstimmung	
a. Soweit eine Begehung durchgeführt wurde	108,97 €
b. Soweit keine Begehung durchgeführt wurde	54,49 €
Angebotserstellung	
administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung	129,54 €
Erstellung eines Angebots	269,89 €
Bereitstellung des zusätzlichen Kabelverzweigers einschließlich des Kabelverzweiger-Zuführungskabels	
administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung bei der Bereitstellung des Kabelverzweigers	105,59 €
Planung, Projektierung und Bauleitung	649,42 €
Errichtung eines zusätzlichen Kabelverzweigers	
Material (inkl. Beschaffung und Lieferung)	
Gehäuse KVz 82a, je Stück	514,15 €
HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), vorkonfektioniert inkl. Kabel	153,67 €
HK Material Endverschluss (je 100 DA Eingangs- und Ausgangsseite), nicht vorkonfektioniert	19,93 €
Kabel 100 DA (HK-Anbindung > 10 m) , je Meter	3,74 €
Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse montieren, je Stück	15,21 €
Herstellung von 1 zu 1 Rangierungen zwischen den Endverschlüssen (je 100 DA, Mindermengen anteilig)	119,19 €
Umschaltung aller Verzweigerkabel-Doppeladern auf den Kabelverzweiger für eingangs- und ausgangsseitige Umschaltung (je 100 DA, Mindermengen anteilig)	322,48 €

Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Verzweigerkabels und zur Herstellung des Zugangs zum zusätzlichen Kabelverzweiger für Carrier (einschließlich aller erforderlichen Eigen- und Fremdleistungen mit Ausnahme von Tiefbauleistungen, aller zusätzlichen Materialkomponenten und deren Logistik sowie der Abnahme und Übergabe an den Carrier), Stück	1.135,78 €
Einmessung des Hauptkabelabschnitts zwischen HVt und vorhandenem Kabelverzweiger und der Querkabeldämpfungen zwischen vorhandenem Kabelverzweiger und neuem Kabelverzweiger, Stück	440,98 €
Dokumentation des neuen Kabelverzweigers in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
Megaplan, je zusätzlichen Kabelverzweiger	20,18 €
KONTES-ORKA, je 100 DA, Mindermengen anteilig	61,38 €
Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger für Carrier	
Endverschluss mit Trennleisten für Zuführungskabel 100 DA, nicht vorkonfektioniert, Stück	38,59 €
Kabel über 32 DA bis 200 DA verlegen, je Meter	1,00 €
Kabel zum Beschalten vorbereiten, je Stück	2,39 €
Komponenten (Zubehör) ein- ausbauen (SKT-Streifen, Trennleisten, EVS, Wrappplatten), je Stück	4,04 €
Schneidklemmen beschalten, Stück	0,46 €
Dokumentation der Übergabe-Endverschlüsse in den Dokumentationssystemen der Telekom Deutschland GmbH	
Megaplan, je EVs	5,14 €
KONTES-ORKA, je EVs, Mindermengen anteilig	2,41 €
Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus (Für die Abrechnung gilt die Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.08)	nach Aufwand
Kostenerstattung zur Erhaltung/Wiederherstellung der Servicequalität (Für die Abrechnung gilt die Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.08)	nach Aufwand
Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen am zusätzlichen Kabelverzweiger	Es gelten die jeweils genehmigten Entgelte für die Bereitstellung der KVz-TAL in den Varianten CuDA 2 Draht hochbitratig und CuDA 4 Draht hochbitratig
Überlassung von Teilnehmeranschlussleitungen am Schaltverteiler	
KVz-TAL CuDA 2Dr hochbitratig	7,17 €/Monat
KVz-TAL CuDA 4dr hochbitratig	13,71 €/Monat

Die Antragsunterlagen umfassen eine Preisliste (Anlage 1), eine Leistungsbeschreibung „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel“ (Anlage 2), Umsatz-/Absatzmengen, Deckungsbeiträge (Anlage 3) einen Kostennachweis (Anlage 4).

Im Rahmen des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 5. und 6. schriftliche Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben.

Die Beigeladene zu 5. beantragt,

das Entgelt KVz-TAL CuDA 2Dr, hochbitratig und CuDA 4Dr, hochbitratig geringer als KVz-TAL anzuordnen.

dass die in der Anordnung BK3a-11/004 genannten Entgeltpositionen „4.4.2.2. Megaplan je EVs“, „4.4.2.3 Kontes-Orka, je EVs“ und „4.4.2.4 Kontes-Orka, je 100 DA“ eindeutiger benannt wird.

die in der Entgeltregulierung BK3a-11/004 unter Ziffer 3.1.3.4.2 Erläuterungstext zur Tabelle entsprechend der mit Schreiben vom 08.04.2011 durchgeführten Klarstellung der Beschlusskammer gegenüber der Beigeladenen neu zu veröffentlichen mit von der Beschlusskammer 3 in ihrem Schreiben verwendeten Formulierung: „Die drei Carrier Zuführungskabel dürfen dementsprechend nur eine Stärke von 200 DA haben“.

bezüglich der Entgeltposition (siehe Seite 6 Anlage 1 Preisliste) „Entgeltposition Komponenten (Zubehör) ein- ausbauen (SKT-Streifen, Trennleisten, EVs, Wrapplatten) Schneidklemmen beschalten“ zumindest in den Erläuterungen klargestellt wird, dass diese Entgeltposition je Endverschluss nur 1 mal zu berechnen ist, wie dieses bereits in den Gründen im Rahmen der Entgeltregulierung BK3a-11-004 auf Seite 41 – Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse – erläutert wurde.

dass die durch die Antragstellerin abweichend zur bisherigen Entgeltregulierung BK3a-11/004 beantragte Entgeltposition (siehe Seite 5 der Anlage 1 Preisliste – letzte Entgeltposition) wieder dem Entgeltblock – Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler – zugeordnet wird. Die Entgeltpositionen sind bei einem neu zu errichtenden Kabelverzweiger (Seite 10 und Seite 11 der Anlage 1 Preisliste) sinngemäß anzupassen.

dass die dem Antrag der Antragstellerin beigefügten Kosten- und Absatzmengenachweise soweit entschwärzt werden, dass eine Prüfung im Rahmen der Beteiligung gem. Telekommunikationsgesetz überhaupt möglich ist.

dass die durch die Antragstellerin im Rahmen des Entgeltantrags vorgelegte Leistungsbeschreibung (Anlage 2) den angeordneten Leistungen gem. Standardangebotsverfahren BK3e-10/090 2. Teilentscheidung entspricht und somit identisch zu der angeordneten Zusatzvereinbarung ist und dass die Antragstellerin eine Leistungsbeschreibung vorlegt, die der Zusatzvereinbarung gemäß Anordnung BK3e-10/90 entspricht.

Die Beigeladene ist der Ansicht, dass im Rahmen einer einheitlichen Spruchpraxis das Entgelt für eine KVz-TAL am zusätzlichen Kabelverzweiger im Vergleich zu einer KVz-TAL erheblich abgesenkt werden muss. Die Länge der TAL würde durchschnittlich den Dämpfungswert von 6,65 dB im Verzweigerkabel erheblich unterschreiten. Da nur VDSL am zusätzlichen Kabelverzweiger erlaubt sei, bedinge die geringe Reichweite von VDSL schon eine sehr nahe Errichtung des zusätzlichen Kabelverzweigers am Endkunden. Aufgrund der enormen Komplexität der Berechnungsgrundlagen für die TAL-Entgelte und der nahezu vollständigen Schwärzungen in den Kostennachweisen zu den derzeit bereits genehmigten TAL-Entgelten, sei es der Beigeladenen allerdings nicht möglich, einen Wert zu benennen, um den das Entgelt für eine KVz-TAL am zusätzlichen Kabelverzweiger im Vergleich zu einer „klassischen“ KVz-TAL mit durchschnittlicher VzK-Länge zu kürzen ist. Es sei weiter derzeit nicht eindeutig, ob die Dokumentationspositionen nur für die EVs bzw. Doppeladern des/der Carrier-Zuführungskabel gelten. Derzeit versuche die Antragstellerin außerdem die Entgeltposition „Komponenten ein- ausbauen“ je EVs 100 DA 11* und je EVs 200 DA 21* zu berechnen. Die Antragstellerin erziele darüber hinaus durch eine vermeintlich kleine Verschiebung und Umformulierung ein doppeltes Entgelt, da die Anzahl der Doppeladern im Schaltverteiler doppelt entstünden. In der mit dem Entgeltantrag vorgelegten Leistungsbeschreibung fehlten schließlich Fristen und Mengen vollständig. Auch würden abweichend von der angeordneten Zusatzvereinbarung andere Formulierungen verwendet. Als Beispiel führt die Beigeladene die Formulierung „Anzahl der Doppeladern im jeweiligen Hauptkabel“ gegenüber „Anzahl der Doppeladern im Hauptkabel“ im Rahmen der Informa-

tionsbereitstellung an. Es würden zwar teilweise auch für die Beigeladene günstigere Formulierungen verwendet, aber auch dies könne zu Unklarheiten im Rahmen von möglichen Rechtsstreitigkeiten führen.

Auch die Beigeladene zu 6. hält die beantragten, aus der TAL-Entscheidung des Verfahrens BK3c-11-003 abgeleiteten Entgelte für überhöht und nicht mit den Grundsätzen der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung vereinbar.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind auf den Internetseiten der BNetzA sowie im Amtsblatt Nr. 13 vom 06.07.2011 als Mitteilung Nr. 372 veröffentlicht worden.

Die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen sind am 02.08.2011 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ebenfalls am 02.08.2011 ist dem Bundeskartellamt (BKartA) Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 04.08.2011 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG). Gemäß § 135 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz TKG konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil sich zum einen sämtliche Beteiligte damit einverstanden erklärt haben und zum anderen eine solche keinen weiteren Erkenntnisgewinn gebracht hätte und daher für die Überzeugungsbildung der Beschlusskammer nicht erforderlich war.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs entsprochen.

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen - zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.03.2006 - Az. 1 BvR 2087/03 u. 1 BvR 2111/03 - hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest. Aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts 20 F 1.06 vom 09.01.2007 ergeben sich ebenfalls keine Anhaltspunkte, die für eine Änderung der Praxis der Kammer sprechen könnten.

2. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungsbedürftigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgelte ergibt sich aus Ziffer 2. des Tenors der Regulierungsverfügung BK3g-09/085 vom 21.03.2011. Demnach werden die Entgelte für die Gewährung des Zugangs zur TAL, wozu auch der Zugang zur TAL am Schaltverteiler und am zusätzlichen KVz im Verzweigerkabel zu rechnen ist, der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

3. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 32 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 32 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht geboten, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

4.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die angeordneten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung einer Anordnung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist dabei in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich

nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

4.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Dem Antrag sind keinerlei speziellen Kostenunterlagen für die beantragten Leistungen beigelegt.

4.1.1.1 Übertragung der angeordneten Schaltverteilerentgelte auf die Genehmigung für den Schaltverteiler

Soweit sich der Antrag auf die vollumfängliche Übertragung der zuletzt mit Beschluss BK 3a-11/004 vom 31.03.2011 für die Leistung „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel“ angeordneten Entgelte sowie ergänzend für die im Verfahren BK3a-11/016 geforderten Entgelte für zusätzliche Endverschlüsse mit Trennleisten für das Zuführungskabel auf die mit Beschluss BK3e-10-090 vom 19.05.2011 angeordneten Leistungen des Standardangebots für die Leistung „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel“ bezieht, ist diese Vorgehensweise grundsätzlich akzeptabel. Denn die in den vorgenannten Entgeltverfahren angeordneten bzw. genehmigten (deckungsgleichen) Leistungen konnten auf Grundlage der in den vorgenannten Verfahren vorgelegten Kostenunterlagen bewertet und deren Entgelte auf Basis der jeweiligen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelt werden.

4.1.1.2 Bewertung der für den „Kabelverzweiger im Verzweigerkabel“ beantragten Entgelte

Demgegenüber fordert die Antragstellerin jedoch auch ohne die Vorlage gesonderter Kostennachweise eine – mit Ausnahme nicht maßgeblicher Leistungen wie die Informationsbereitstellung oder (kapazitätsbedingt) nicht relevanter Gehäusetypen und Endverschlüsse sowie des alternativen Ansatzes des genehmigten Überlassungspreises für die KVz-TAL statt jenem für die Schaltverteiler-TAL – eine vollumfängliche Übertragung und Genehmigung der für den „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel“ maßgeblichen Entgelte auf die Bereitstellung und Errichtung eines zusätzlichen „Kabelverzweigers im Verzweigerkabel“. Zwar ist eine Bezugnahme auf „Vergleichswerte“ nach Auffassung der Beschlusskammer in Anbetracht der grundsätzlichen Vergleichbarkeit bestimmter administrativer Prozesse, konkreter Montage- und Dokumentationsleistungen ebenso wie hinsichtlich der bei beiden Produkten zu verwendeten Materialkomponenten tendenziell sachgerecht. Auch ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich bei dem Zugang zum „Kabelverzweiger im Verzweigerkabel“ um erstmalig zu tarifierende Produktleistungen handelt, welche bislang noch nicht für Wettbewerbsunternehmen bereitzustellen waren. Somit liegen aus Sicht der Antragstellerin naturgemäß auch keine konkreten und validen Erfahrungswerte vor, um eine gesonderte und verifizierbare Ermittlung leistungsspezifischer Entgeltpauschalen zwingend begründen zu können.

Dieses Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass damit ungeachtet von Kapazitätsunterschieden der beiden Produktvarianten sowie von ergänzenden Beurteilungen zur maßgeblichen Streckenlänge der „Verzweigerkabel-TAL“ auch Leistungspositionen des „Schaltverteilers auf dem Hauptkabel“ in identischer Entgelthöhe auf den „Kabelverzweiger im Verzweigerkabel“ pauschal übertragen werden, ohne eine differenziertere Kostenbewertung zu diesen Produktunterschieden durchzuführen.

4.1.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 TKG in Bezug auf die Entgelte für den „Kabelverzweiger im Verzweigerkabel“

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann die Beschlusskammer einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das Antrag stellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

s. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Die Ermessensvorschrift des § 35 Abs. 3 S. 3 TKG bezweckt, eine Versagung der Genehmigung trotz unzureichender Kostenunterlagen dann zu vermeiden, wenn sich die Behörde die erforderlichen Informationen etwa durch Marktdaten, durch Kostenunterlagen aus anderen Genehmigungsverfahren oder durch Kostennachweise von dritter Stelle selbst verschaffen kann. Der Zweck des Ermessens besteht demgegenüber nicht darin, die materiellen Anforderungen an die Genehmigungserteilung, zu denen nach dem Normzweck des § 31 TKG auch der Vorrang standardisierter Entgelte gehört, im jeweiligen Fall herabzusetzen,

s. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen.

Denn hinsichtlich der Einzelleistungen für den „Kabelverzweiger im Verzweigerkabel“ ist eine Übertragung der zuletzt genehmigten Einzelentgelte für den „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel“ mit Ausnahme der Leistungspositionen „Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Verzweigerkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger“ sowie „Planung, Projektierung und Bauleitung“ möglich.

Zwar liegen für die beiden vorgenannten Leistungspositionen – wie bereits vorstehend unter Ziffer 4.1.1 aufgeführt - keine produktspezifischen Kostenunterlagen vor, welche beispielsweise auf Basis einer Kalkulation aller notwendigen Arbeitsprozesse sowie des notwendigen Materialeinsatzes der in die „Sonstigen Montageleistungen“ konkret einfließenden Materialkomponenten eine dezidierte Kostenermittlung zuließen. Demgegenüber ermöglicht jedoch der (hilfsweise) Rückgriff auf Ermittlungen und Daten im Rahmen der beiden vorangegangenen Entgeltverfahren zum „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel“ eine Quantifizierung effizienter Kostenwerte für die produktspezifische Bereit- und Herstellung des „Kabelverzweigers im Verzweigerkabel“.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dieses Vorgehen aus den oben beschriebenen Erwägungen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

4.1.3 Übertragung der angeordneten Schaltverteilerentgelte auf die Genehmigung für den Schaltverteiler

Die tenorierten Leistungen für den „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel“ entsprechen vollumfänglich den zuletzt angeordneten Entgelten sowie ergänzend den im Verfahren BK3a-11/016 angeordneten Entgelten für zusätzliche Endverschlüsse mit Trennleisten für das Zuführungskabel. Die dabei maßgebliche Entgelthöhe konnte auf Grundlage der in den jeweiligen Verfahren vorgelegten Kostenunterlagen für die einzelnen Leistungspositionen bewertet werden, so dass sämtliche Leistungen auf Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung basieren.

4.1.4 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bezogen auf den „Kabelverzweiger im Verzweigerkabel“

Für sämtliche administrative Arbeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung samt Begehung, für die Dokumentationsleistungen sowie für die „schaltverteilerspezifischen Montageleistungen“ ist auch ohne Vorlage gesonderter produktspezifischer Kostenunterlagen ein Rückgriff auf die zuletzt akzeptierten prozesszeitgetriebenen Leistungspauschalen entsprechend dem mit Beschluss BK 3a-11/004 vom 31.03.2011 getroffenen Festlegungen sachgerecht. Die hierbei für den „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel“ bemessenen Entgelte – welche bereits auf Grundlage von Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelt wurden - sind wegen vorliegender Leistungsidentität vollumfänglich auf den „Kabelverzweiger im Verzweigerkabel“ übertragbar. Gleiches gilt einschränkend ebenso für die mit vorgenanntem Beschluss sowie dem ergänzenden Antrag BK 3a-11/016 genehmigten Materialkomponenten, soweit diese überhaupt für eine Leistungsbereitstellung maßgeblich sind. So wird für den „Kabelverzweiger im Verzweigerkabel“ beispielsweise nur ein konkreter Gehäusetyp Verwendung finden, welcher keine Bestückung mit Endverschlüssen für 200 DA zulässt.

Die gebotene Leistungsidentität ist wegen erkennbarer „Kapazitätsunterschiede“ bei den beiden Einzelleistungen „Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Verzweigerkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger“ sowie „Planung, Projektierung und Bauleitung“ allerdings nicht gegeben, so dass seitens der Beschlusskammer eine alternative Festlegung der jeweiligen Leistungsentgelte vorzunehmen war. Hierzu hat die Beschlusskammer insbesondere auf bereits im „Schaltverteiler-Verfahren“ BK 3a-10/004 vom 05.05.2010 vorliegende Basisdaten zum Material-, Fahrzeug- und Arbeitseinsatz bei der Bereitstellung und Errichtung der einzelnen Schaltverteiler zurückgegriffen und die entsprechenden Werte über die Zeitschiene hochgerechnet.

Hinsichtlich der Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte für den TAL-Abschnitts auf dem Verzweigerkabel sind – wie seitens der Antragstellerin beantragt - die zuletzt mit den Beschlüssen BK 3c-10/087 sowie BK 3c-11/003 vom 30.06.2010 respektive 17.06.2011 genehmigten Entgelte für die KVz-TAL auf die „Verzweigerkabel-TAL“ zu übertragen.

4.1.4.1 Wertermittlung für „Sonstige Montageleistungen“ sowie „Planung, Projektierung und Bauleitung“ bezogen auf den „Kabelverzweiger im Verzweigerkabel“

Die Entgelte für die „Sonstigen Montageleistungen zur Kappung des Verzweigerkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweigers für den Carrier“ sowie für die „Planung, Projektierung und Bauleitung“ sind in nachstehender Höhe pauschaliert zu genehmigen.

Lfd. Nr.	Position	Einheit	Entgelt
1	Sonstige Montageleistungen zur Kappung des Verzweigerkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger für Carrier einschließlich aller erforderlichen Eigen- und Fremdleistungen (ohne Tiefbau), aller zusätzlichen Materialkomponenten und deren Logistik sowie der Abnahme und Übergabe an den Carrier	je Kabelverzweiger	670,84 €
2	Planung, Projektierung und Bauleitung	je Kabelverzweiger	626,36 €

Die Antragstellerin beantragt demgegenüber für die betreffenden Leistungspositionen entsprechende Pauschalentgelte jeweils in Höhe der in der vorangegangenen Entscheidung BK3a-11/004 vom 31.03.2011 angeordneten Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung

mittels eines neu zu errichtenden Schaltverteilers auf dem Hauptkabel. Diese waren nicht mit den leistungsspezifischen Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung vereinbar.

Die Beschlusskammer hat die von der Antragstellerin als Vergleichsentgelt benannten Positionen – wie nachstehend beschrieben - einer weiterführenden dezidierten Analyse unterzogen. Mangels produktspezifischer Prozesskostenkalkulationen und ebenso fehlender Daten aus den Zeiterfassungssystemen sowie einer nicht uneingeschränkten Vergleichbarkeit eines Schaltverteilers auf dem Hauptkabel mit einem Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel waren dabei die beantragten Pauschalentgelte - aufbauend auf den im Verfahren BK3a-10-004 vorgelegten detaillierten Angeboten sowie der im Verfahren BK3a-11-004 ermittelten weitere Absenkungen - für die genannten Leistungspositionen zu reduzieren.

Wertermittlung für die Leistungsposition „Sonstige Montageleistungen“

Wie im Beschluss BK3a-11/ 004 vom 31.03.2011 auf S. 34 des amtl. Umdrucks beschrieben, sind hinsichtlich der Bestückung des „Schaltverteilers auf dem Hauptkabel“ derzeit vier Gehäusetypen vorgesehen, die sich durch DA-Anzahl des Hauptkabels und der DA-Aufnahmekapazität der Endverschlüsse (EVs) mit Anschlussleisten (AsLe) für das jeweilige Schaltverteiler-Zuführungskabel unterscheiden. Der größtmögliche Gehäusetyp KoVt 1200 gewährleistet dabei eine Bestückung mit maximal 1200 DA. Demgegenüber besitzt ein Kabelverzweiger bereits durch die Beschränkung auf den Gehäusetyp 82A nur eine begrenzte Aufnahmekapazität von maximal 400 DA in 4 Buchten.

Diesen limitierenden Faktor hat die Beschlusskammer als Ausgangspunkt genommen, um die seinerzeit im Verfahren BK 3a-10/004 seitens der Antragstellerin vorgelegten Schaltverteilerangebote einer erneuten Effizienzprüfung zu unterziehen. Dementsprechend waren zunächst nur jene Aufträge heranzuziehen, deren DA-Anzahl die Gesamtsumme von 400 nicht übersteigt. Anschließend war – analog der im vorgenannten Verfahren vorgenommenen Wertermittlung - durch Bildung des arithmetischen Mittels über die selektierten Angebotswerte eine Effizienzgrenze (auch als sog. „efficient frontier“ bezeichnet) zu errechnen und sodann, um den Maßgaben eines Best-Practice-Ansatzes im Rahmen eines Ex-ante-Entgeltregulierungsverfahrens angemessenen Rechnung tragen zu können, erneut das arithmetische Mittel über die verbleibenden Werte zu bilden,

zur Kalkulationsmethodik siehe Beschluss BK 3a-10/004 vom 05.05.2010, S. 22 ff.

Anhand der vorgenommenen Datenauswertung wird ersichtlich, dass bei der Bereitstellung und Errichtung von Schaltverteilern mit einer Aufnahmekapazität von bis zu 400 DA neben geringeren Fahrzeugeinsätzen und niedriger veranschlagten Montageprozesszeiten auch deutlich weniger zusätzliche Materialkomponenten im Vergleich zu größeren Schaltverteilern zum Einsatz kommen. So sind bei den kleineren Produktvarianten beispielsweise kostenintensive Materialien wie Druckluftsperrstopfen de facto nicht erforderlich.

Entsprechend der beschriebenen Vorgehensweise kalkulieren sich für die einzelnen Schaltverteiler-Bauvorhaben bis einschließlich 400 DA auf Basis der vorliegenden **[BuGG ...]** Geschäftsvorfälle Gesamtleistungen – resultierend aus Montageleistungen, Fahrzeugeinsätzen und den Kosten für das Zusatzmaterial - zwischen **[BuGG ...]**. Diese Ursprungswerte ergeben sich aus den entsprechenden Prozesszeiten von **[BuGG ...]** Stunden (bewertet mit dem maßgeblichen AGB-Stundensatz in Höhe von 51,12 €), Fahrzeugkosten zwischen **[BuGG ...]** € (resultierend aus **[BuGG ...]** Fahrten zum Schaltverteilerstandort und bewertet mit der AGB-Kostenpauschale in Höhe von 40,90 € pro Fahrt) sowie Kosten für das Zusatzmaterial (ohne Logistikkosten) zwischen **[BuGG ...]** €. Im Durchschnitt errechnet sich unter Einbezug aller vorgenannten Leistungskomponenten ein Kostensatz in Höhe von **[BuGG ...]** € pro Schaltverteiler kleiner / gleich 400 DA.

Der für die vorgenannte Leistungskomponente ermittelte Durchschnittswert war in einem zweiten Schritt nochmals zu mitteln, um dem Effizienzkriterium angemessenen Rechnung tragen zu können. Ebenso waren die auf Basis einer aufwandsbezogenen Abrechnung generierten Ursprungswerte hinsichtlich der Arbeitsleistungen auf den maßgeblichen PTI-Ressortstundensatz

in Höhe von **[BuGG ...]** € zu beziehen sowie in Bezug auf das verwendete Zusatzmaterial mit anteiligen Materialgemeinkostenzuschlägen zu beaufschlagen, sowie insgesamt über alle Kostenkomponenten hinweg mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG zu bemessen.

Der beschriebenen Methodik folgend errechnet sich ein „doppelter Durchschnittswert“ an Einzelkosten für die „Sonstigen Montageleistungen in Höhe von **[BuGG ...]** €. Dabei entfallen **[BuGG ...]** € auf Materialien einschließlich deren Materialgemeinkostenzuschläge sowie **[BuGG ...]** € auf Montagestunden und Aufwendungen für Fahrzeugeinsatztage. Diese Teilbeträge waren in einem weiteren Schritt jeweils mit anteiligen maßgeblichen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG zu beaufschlagen und ergeben in Summe einen Kostenausgangswert in Höhe von **[BuGG ...]** €.

Die Beschlusskammer hatte darüber hinausgehend im Folgeverfahren BK 3a-11/004 vom 31.03.2011 hinsichtlich der Wertansätze für die „Sonstigen Montageleistungen“ befunden, dass diese – ebenso wie weitere ursprünglich „über Aufwand“ abgerechnete Leistungspositionen – einer deutlichen Kostenabsenkung im Zeitverlauf unterlagen, und die relevanten Kosten für die Arbeitsleistung sowie die Fahrzeugeinsätze (unter Beibehaltung des zuletzt anerkannten Kostenwertes für das eingepreiste Zusatzmaterial) darauf hin um 56,7 % gekürzt,

vgl. BK3a-11-004 vom 31.03.2011 auf S. 31 des amtl. Umdrucks.

Diese Fortschreibungsentwicklung für Gesamtheit aller Schaltverteiler ist in konsistenter Weise auch auf die Teilmenge der Schaltverteiler mit einer Kapazität bis 400 DA zu übertragen.

Im Ergebnis errechnet sich die tenorierte Vergleichspauschale für die „Sonstigen Montageleistungen zur Kappung des Verzweigerkabels und zur Herstellung des Zugangs zum Kabelverzweiger für Carrier (einschließlich aller erforderlichen Eigen- und Fremdleistungen mit Ausnahme von Tiefbauleistungen, aller zusätzlichen Materialkomponenten und deren Logistik sowie der Abnahme und Übergabe an den Carrier)“ in Höhe von 670,84 €, welches um 40,9 % unter dem genehmigten Tarif für den „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel“ (1.135,78 €) liegt.

Wertermittlung für die Kosten für Planung, Projektierung und Bauleitung

Analog der Vorgehensweise zur Wertermittlung für die Leistungsposition „Sonstige Montageleistungen“ hat die Beschlusskammer unter Beachtung der vorgenannt beschriebenen kapazitätsbeschränkenden Selektionskriterien die ursprünglich vorgelegten Kostennachweise der Antragstellerin auch hinsichtlich der Kosten für „Planung, Projektierung und Bauleitung“ einer Effizienzprüfung unterzogen.

Für die Realisierung von Schaltverteilern bis einschließlich 400 DA kalkulieren sich auf Basis von insgesamt wiederum **[BuGG ...]** Geschäftsvorfällen Ursprungswerte zwischen **[BuGG ...]** € und **[BuGG ...]** € (resultierend aus den entsprechenden Prozesszeiten von **[BuGG ...]** Stunden), welche mit dem maßgeblichen AGB-Stundensatz in Höhe von 51,12 € zu bewerten waren, sowie Fahrzeugkosten zwischen **[BuGG ...]** €, für welche die Kostenpauschale in Höhe von 40,90 € pro Fahrt in Ansatz zu bringen war. Im Durchschnitt errechnet sich unter Einbezug aller vorgenannten Aktivitäten ein Kostensatz in Höhe von **[BuGG ...]** € pro Schaltverteiler mit einer maximalen Anzahl von 400 DA.

Dieser Durchschnittswert war, um dem Effizienzkriterium angemessen Rechnung zu tragen, nochmals zu mitteln und führte im Ergebnis zu einem Kostenwert in Höhe von **[BuGG ...]** €. Nach Berücksichtigung des maßgeblichen PTI-Stundensatzes und der Beaufschlagung mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG errechnet sich eine Zwischensumme in Höhe von **[BuGG ...]** €.

Analog den „Sonstigen Montageleistungen“ war in einem zweiten Schritt jedoch wiederum die im Folgebeschluss BK 3a-11/004 veranlasste effizienzbezogene pauschale Kürzung des vorgenannten Wertes um 56,7 % zu berücksichtigen, so dass sich im Ergebnis das tenorierte Entgelt in Höhe von 626,36 € errechnet, welches um gut 3,5 % unter dem für den „Schaltverteiler auf dem Hauptkabel“ maßgeblichen Vergleichsentgelt (649,42 €) liegt.

4.1.4.2 Keine weiteren Anpassungen der auf den „Kabelverzweiger im Verzweigerkabel“ übertragenen bzw. beantragten Leistungen

Die weiteren Kosten- und Plausibilitätsuntersuchungen der Beschlusskammer zu den von der Antragstellerin beantragten Leistungen und deren Entgelthöhe für den „Kabelverzweiger im Verzweigerkabel“ vermögen keine weiteren zusätzlichen Anpassungen sachlich zu rechtfertigen. Dies gilt insbesondere auch – entgegen dem Antrag der Beigeladenen zu 5. – in Bezug auf die geforderten (genehmigten) Bereitstellungs- und Überlassungsentgelte der KVz-TAL als maßgeblichem Vergleichswert für die „Verzweigerkabel-TAL“.

Die Beigeladene zu 5. ist demgegenüber der Ansicht, dass im Rahmen einer einheitlichen Spruchpraxis das Entgelt für eine KVz-TAL am zusätzlichen Kabelverzweiger im Vergleich zu einer KVz-TAL erheblich abzusenken sei. Denn die Länge der TAL würde durchschnittlich den Dämpfungswert von 6,65 dB im Verzweigerkabel erheblich unterschreiten und da entsprechend der Maßgabe des Standardangebotes zum Schaltverteiler (Az. BK 3e-10/090 vom 19.05.2011) nur VDSL am zusätzlichen Kabelverzweiger erlaubt sei, bedinge die geringe Reichweite von VDSL grundsätzlich eine sehr nahe Errichtung des zusätzlichen Kabelverzweigers am Endkunden.

Zunächst sind bereits die Ausführungen der Beigeladenen zu 5., wonach gemäß Beschluss BK 3e-10/090 in Verbindung mit den geltenden Prüfberichten am KVz auf dem Verzweigerkabel eine Einschränkung auf ausschließlichen VDSL-Betrieb zu erfolgen habe, nicht zutreffend. Unter Punkt C.1.b. (S.13) der genannten Entscheidung führt die Beschlusskammer im Gegenteil aus, dass kein Grund ersichtlich sei, weshalb ADSL generell am KVz auf dem Verzweigerkabel auszuschließen sei. Die angesprochenen Prüfberichte bedürfen insofern einer Anpassung.

Die Beschlusskammer vermag ferner aber auch die vorgenannten Einschätzungen in Bezug auf erheblich kürzere Verzweigerkabellängen bei Anbindung eines zusätzlichen KVz auf dem Verzweigerkabel nicht zu teilen. Denn insbesondere in jenen seltenen Fällen, bei denen ein zusätzlicher KVz auf dem Verzweigerkabel anhand der vorliegenden Restriktionen überhaupt errichtet werden kann - so wurde beispielsweise für die PLZ-Gebiete 2 und 3 eine Häufigkeit von deutlich kleiner als 1 % ermittelt - ist davon auszugehen, dass hierbei in der Regel über einen Kabelverzweiger auf dem Verzweigungskabel nur weit aus einer Ortschaft ausgelagerte Ansiedlungen oder Siedlungsbereiche erschlossen werden. Diese sind de facto durch eine „lichte“ ländliche Bebauungsstruktur mit großflächigen Grundstücken gekennzeichnet. Mit Blick darauf und dass ein zusätzlicher KVz auf dem Verzweigerkabel aus Wirtschaftlichkeitserwägungen an einem Ort aufgestellt werden wird, von dem aus sich eine ausreichende Anzahl von Endkunden erschließen lässt, spricht nach Auffassung der Beschlusskammer nichts für die – lediglich pauschal vorgetragene – Behauptung der Beigeladenen zu 5., wonach die KVz-TAL in solchen Fällen kürzer ist als deren durchschnittliche Länge.

Der von der Beigeladenen zu 5. benannte Dämpfungswert von durchschnittlich 6,65 dB/km bei 1 MHz entspricht im Übrigen bei einem typischen PE-isolierten Verzweigerkabel mit einem Aderdurchmesser von 0,5 mm in etwa einer durchschnittlichen Verzweigerkabellänge von 415 m. Dieser Längenwert dürfte bei einer wirtschaftlich rentablen Anzahl an anzubindenden Endkunden nach Auffassung der Beschlusskammer deutlich überschritten werden.

Die Beschlusskammer erachtet mangels Möglichkeit eines Rückgriffes auf konkrete Erfahrungswerte für die leistungsspezifische Bemessung der relevanten KVz-Längen auf dem Verzweigerkabel die bereits auf Basis des WIK-Kostenmodells genehmigten KVz-TAL Entgelte als Vergleichswerte für sachlich gerechtfertigt. Im Rahmen der WIK-Modellierung wurden dabei sämtliche (bundesweiten) Verzweigerkabellängen berücksichtigt, so dass die resultierenden Überlassungsentgelte letztlich einen Durchschnittswert sowohl von sehr kurzen als auch sehr langen Streckenabschnitten reflektieren.

4.2 Kein Verstoß gegen § 28 TKG oder Vorliegen sonstiger Versagungsgründe

Anhaltspunkte für eine Unvereinbarkeit der ermittelten KeL-Entgelte gegen die Maßstäbe des § 28 TKG sowie für das Vorliegen sonstiger Versagungsgründe sind nicht ersichtlich und im Verfahren von keiner Seite vorgetragen worden.

5. Klarstellungen zur Berechnungssystematik bei der Errichtung eines Schaltverteiler bzw. Kabelverzweiger und der Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler bzw. Kabelverzweiger

Bei der Errichtung eines Schaltverteiler bzw. Kabelverzweiger als auch der Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler bzw. Kabelverzweiger kommen gemäß Entgeltanordnung BK3a-11/004 folgende Leistungspositionen sowohl bei der Errichtung als auch bei der Herstellung des Zugangs zur Anwendung:

Bei der Errichtung eines Schaltverteiler		
4.3.2	Montageleistungen, fernmeldetechnische Gewerke zur Kappung des Hauptkabels	
4.3.2.2	Montage der Endverschlüsse (vorkonfektioniert oder nicht vorkonfektioniert) ankommend und abgehend im Gehäuse, je Stück	15,21 €
4.3.2.3	Schneidklemmen beschalten (hier für nicht vorkonfektionierte HK-Endverschlüsse), je Stück	0,46 €

Bei der Errichtung eines Kabelverzweiger		
3.3.2	Montageleistungen, fernmeldetechnische Gewerke zur Kappung des Verzweigerkabels	
3.3.2.2	Montage der Endverschlüsse (vorkonfektioniert oder nicht vorkonfektioniert) ankommend und abgehend im Gehäuse, je Stück	15,21 €
3.3.2.3	Schneidklemmen beschalten (hier für nicht vorkonfektionierte HK/Vzk-Endverschlüsse), je Stück	0,46 €

Bei der Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler bzw. (Kabelverzweiger)		
4(3).4.2	Montageleistungen	
4(3).4.2.1	Montage der Endverschlüsse (nicht vorkonfektioniert) für Carrier-Zuführung im Gehäuse, je Stück	15,21 €
4(3).4.2.2	Schneidklemmen beschalten (hier für nicht vorkonfektionierte Carrier-Endverschlüsse), je Stück	0,46 €
4(3).4.2.3.	Kabel über 32 DA bis 200 DA verlegen, je Meter	1,00 €
4(3).4.2.4.	Kabel zum Beschalten vorbereiten, je Stück	2,39 €
4(3).4.2.5	Komponenten (Zubehör) ein- ausbauen (SKT-Streifen, Trennleisten, EVS, Wrappplatten), je Stück	4,04 €

Bei den Leistungspositionen 4(3).4.2.4. und 4(3).4.2.5 geht die Beschlusskammer gemäß Anordnung BK3a-11/004 allerdings davon aus, dass die Leistungen bereits in 4(3).4.2.1. und 4(3).4.2.2 enthalten sind und damit allenfalls in Einzelfällen erforderlich sind und in diesen Fällen von der Antragstellerin nur mit sachlich plausibler Begründung abgerechnet werden.

Des Weiteren wurden bei der Tenorierung die jeweils relevanten Einzelpositionen der Dokumentation den Leistungspositionen zur Errichtung bzw. der Herstellung des Zugangs eines/zum Schaltverteiler bzw. Kabelverzweiger differenziert und eindeutig zugeordnet.

6. Anträge der Beigeladenen zu 5.

Abweichendes Entgelt für KVz-TAL am neu zu errichtenden Kabelverzweiger

Zum Entgelt für die KVz-TAL am neu zu errichtenden Kabelverzweiger s. Ausführungen unter 4.1.4.2.

Klarstellung zu Dokumentationsleistungen

Die Beigeladene bemängelt, dass es derzeit nicht eindeutig sei, ob sich die Dokumentationsleistungen nur auf die EVs bzw. Doppeladern des/der Carrier-Zuführungskabel beziehen.

Die Beschlusskammer hat zur Klarstellung die Positionen 4.4.2.1 „Megaplan, je Schaltverteiler“ sowie 4.4.2.4 „KONTES-ORKA, je 100 DA“ aus dem Teil 4.4 „Herstellung des Zugangs zum Schaltverteiler“ herausgenommen und in den Teil 4.3 „Errichtung eines Schaltverteilers“ als Position 4.3.3.1 und 4.3.3.2 aufgenommen.

Klarstellung zur Position „Komponenten Zubehör ein – ausbauen“

Die Beschlusskammer hat bereits in der Begründung zu der Entgeltanordnung BK3a-11-004 ausgeführt, dass sie davon ausgeht, dass diese Leistung allenfalls in Einzelfällen erforderlich sein wird und nur mit sachlich plausibler Begründung abgerechnet werden kann. Die von der Beigeladenen zu 5. angeführte Praxis der Antragstellerin, diese Position je Endverschluss mehrfach zu berechnen, wäre, sollte sie den Tatsachen entsprechen, nicht zulässig. Vielmehr ist in diesen Fällen lediglich die Position „Montage der Endverschlüsse ankommend und abgehend im Gehäuse“ in Rechnung zu stellen.

Zuordnung der Entgeltposition Seite 5 Anlage 1 Preisliste – letzte Entgeltposition

Zur Zuordnung der Dokumentationsleistungen siehe vorgenannte Ausführungen.

Entschwärzungen

Zum Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen und Ziffer 1 „Verfahren“.

Leistungsbeschreibung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem abgeschlossenen Vertrag bzw. einer Zugangsanordnung zum Schaltverteiler zwischen der Beigeladenen zu 5. und der Antragstellerin. Im Übrigen sind die von der Beigeladenen zu 5. angeführten Unterschiede zwischen Leistungsbeschreibung und Vertrag redaktionell und haben keinen materiellen Gehalt.

7. Geltungszeitraum und Befristung der Genehmigung

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung bis zum 30.06.2013 erfolgte auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Genehmigungen war für die Beschlusskammer maßgeblich, dass auf diese Weise ein Gleichlauf mit den mit Bescheid BK3a-11-004 angeordneten Entgelten, auf die in der vorliegenden Entscheidung referenziert wird, hergestellt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 05.08.2011

Vorsitzender
Wilmsmann

Beisitzer
Scharnagl

Beisitzerin
Schölzel